

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Entwurf des Bundesjagdgesetz

Die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. setzt sich für einen artgerechten Umgang mit Pferden ein und stellt deren Wohl in den Mittelpunkt ihres Handelns. Als bundesweiter Fachverband für Pferde, Esel und Mulis bekennen wir uns klar zum Schutz der Artenvielfalt. Gleichzeitig sehen wir es als unsere Verantwortung, die uns anvertrauten Equiden wirksam vor Gefahren – einschließlich der durch den Wolf – zu schützen.

Wir treten für langfristige und nachhaltige Lösungen ein, die eine stabile Koexistenz von Wolf und Weidetieren ermöglichen. Ein zukunftsfähiger Umgang mit großen Beutegreifern kann nur gelingen, wenn Herdenschutz, Naturschutz und die Belange der Tierhalterinnen und Tierhalter gemeinsam gedacht und konsequent umgesetzt werden.

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesjagdgesetzes

1. Kein erkennbarer Mehrwert für den Schutz von Weidetieren

Der Entwurf lässt keine Verbesserung des Schutzes von Weidetieren erkennen. Internationale Untersuchungen zeigen vielmehr, dass eine Ausweitung jagdlicher Eingriffe negative Auswirkungen haben¹.

2. Unzureichende Berücksichtigung wirksamer Herdenschutzmaßnahmen

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht ausreichend die nachgewiesene Wirksamkeit von qualifizierten Herdenschutzmaßnahmen und deren Auswirkung auf die stabile Koexistenz von Weidetieren und regionalen Wolfsrudeln².

3. Überbetonung jagdlicher Maßnahmen gegenüber naturschutzfachlichen Vorgaben

Nach unserer Einschätzung ist der Gesetzentwurf zu stark auf die Möglichkeit der Bejagung ausgerichtet und überschreitet die Grenzen, die sich aus dem Schutzstatus des Wolfes nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergeben. Der Wolf ist nach wie vor eine geschützte Art, deren Bejagung strengen rechtlichen Voraussetzungen unterliegt.

¹ Kutal, M. et al. (2023): Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses. *Conserv. Lett.* Vol 11, Issue 34.

Wielgus, RB., Peebles, KA. (2014): Effects of Wolf Mortality on Livestock Depredations. *PLoS ONE* 9(12): e113505.

Merz, LM, et al. (2025): Elusive effects of legalized wolf hunting on human-wolf interactions. *Sci. Adv.* 11, eadu8945.

Valency, RN. et al. (2025): Effects of Lethal and Non-lethal Wolf (*Canis lupus*) Management.

² Mayer, M. et al. (2022): Occurrence and Livestock Depredation Patterns by Wolves in Highly Cultivated Landscapes. *Front. Ecol. Evol.* 10:783027.

Santiago-Avila, FJ. et al. (2018): Killing Wolves to Prevent Predation on Livestock May Protect One Farm but Harm Neighbors. *PLoS ONE* 13667(1): 1–20.

4. Unzureichende Regelungen zum Monitoring des Erhaltungszustands

Die Grundlage für jede Entscheidung über Managementmaßnahmen – ein wissenschaftlich fundiertes und bundesweit abgestimmtes Monitoring – wird im Entwurf nicht präzise geregelt.

5. Kritik am Aneignungsrecht

Das vorgesehene Aneignungsrecht wirkt als zusätzlicher jagdlicher Anreiz und widerspricht aus unserer Sicht dem Ziele des Gesetzes, nämlich den Schutz von Weidetieren zu verbessern. Jagd kann Herdenschutz nicht ersetzen.

Alle getöteten Wölfe, seien es Fallwild oder gejagte Tiere, müssen weiterhin für Monitoring und wissenschaftliche Auswertungen dem Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung zugeführt werden.

Darüber hinaus ist das Aneignungsrecht im Hinblick auf das Washingtoner Artenschutzabkommen kritisch zu prüfen.

6. Notwendigkeit klarer Zuständigkeiten beim Wolfsmonitoring

Die Überführung des Wolfs vom BNatSchG in das BJagdG erfordert eine weitreichende Neugestaltung der Zuständigkeiten des Monitorings, seiner Ausgestaltung und seiner Auswertung für alle Formen des Managements auf allen Verantwortungsebenen bei Bund und Ländern bis auf die unterste Entscheidungsebene unter Wahrung einheitlicher wissenschaftlicher Standards.

Dies muss auch im Einklang mit EU-Vorgaben erfolgen.

7. Aufnahme des Fütterungsverbots in den Ordnungswidrigkeitenkatalog

Das Verbot, wildlebende Wölfe zu füttern oder mit Futter anzulocken (§22b Abs. 1 Ziff. 1), muss sich zwingend in den Bestimmungen des §39 zu Ordnungswidrigkeiten widerspiegeln, wie es auch bisher im BNatSchG §69 Abs.2 Ziff. 5a geregelt war. Das Anlocken oder Füttern stellt einen gravierenden Eingriff in das natürliche Verhalten der Tiere dar.

Die VFD fordert, dass

1. mit der Novelle des BJagdG eine EU-rechtskonforme Einzel-Entnahme zuverlässig möglich ist.
2. jagdliche Maßnahmen die bestehenden Koexistenzen von geschützten Weidetieren und Wolfsrudeln nicht gefährden.
3. es keine unterschiedliche Betrachtung der Schutzwürdigkeit von Weidetierarten gibt. Für eine EU-rechtskonforme Entnahme ist ein effektiver Herdenschutz immer erforderlich. Es ist inakzeptabel, dass Herdenschutz erst nach Angriffen auf bestimmte Tierarten gefördert wird.
4. Transparenz und Qualitätssicherung im Herdenschutz eingehalten werden: Die VFD ist für eine notwendige Tötung von Wölfen, die gelernt haben, fachgerecht ausgeführte Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden. Für eine fachlich begründete Entnahme müssen die Qualität des Herdenschutzes sowie dessen Umsetzung in

Rissstatistiken aufgenommen werden. Transparenz nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist sicherzustellen.

5. bundesweite Standards beim Wolfsmanagement anerkannt werden:
Das erfordert einen konsequenten Herdenschutz auf einheitlicher Grundlage. Für einen Herdenschutz, der eine rechtskonforme Bejagung von Einzeltieren erlaubt, müssen in Zusammenarbeit mit dem BMEL und seinen Dienststellen Herdenschutzkonzepte entwickelt und aktualisiert werden.